

Gegendarstellung

zum Artikel „Wenn Frauen der Halt fehlt“, Freie Presse, 02.02.2018

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um den Paragraphen 219a erschien am 02.02.2018 im Lokalteil für Hohenstein-Ernstthal der Freien Presse Chemnitz der Artikel „Wenn Frauen der Halt fehlt“. In dem Artikel steht folgendes Zitat: „Der umstrittene Paragraph mache es den Frauen zudem unnötig schwer, einen Arzt zu finden, erklären die Familienberaterinnen. Denn weder die Beratungsstellen, noch die Ärzte selbst dürfen darüber informieren, wer in der Umgebung überhaupt Abtreibungen durchführt und welche Methoden dabei in Frage kommen.“

Ärzte und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen dürfen im persönlichen Gespräch sehr wohl darüber informieren, wer Abbrüche durchführt. Die Strafverfolgung von Ärzten und Beratungsstellen ist insofern ausgeschlossen, als allein schon die Übermittlung dieser Information zu ihnen explizit von Strafe ausgenommen wird. Dies regelt sich im zweiten Absatz des Paragraphen 219a. Nur die öffentliche Werbung ist nach § 219a StGB verboten.

Hierzu steht im § 219a Abs. 1 des StGB zu lesen: „Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften [...] 1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme [...] eines Schwangerschaftsabbruchs oder 2. [...] anbietet, ankündigt, anpreist oder [...] wird [...] bestraft.“ Im zweiten Absatz des Paragraphen heißt es hierzu weiter: „Beratungsstellen und Ärzte sollen darüber informieren können, wer Abbrüche durchführt.“ Zudem heißt es weiter: „Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstellen darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 vorzunehmen.“ (Quelle: <https://dejure.org/gesetze/StGB/219a.html>)

Nach §219a Abs. 1 ist ebenfalls geregelt, dass auch die Beratungsstellen Information im persönlichen Gespräch mit den Ratsuchenden Frauen weitergeben dürfen. Auch die Beratung zu den Methoden ist explizit Auftrag aus dem Gesetz. Welche Methoden dabei in Frage kommen, lassen sich aus dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (§ 2 Abs.2 SchKG, § 5 SchKG und § 6 SchKG) in Verbindung mit § 219 ableiten.

Des Weiteren heißt es im Artikel weiter: „Sie ist die einzige Beratungsstelle im näheren Umkreis, die Schwangerschaftskonfliktberatungen durchführen darf.“ Im Landkreis Zwickau gibt es jedoch mehrere Beratungsstellen, die Frauen im Schwangerschaftskonflikt zur Seite stehen. Dies sind neben dem AWO Kreisverband Zwickau e.V. der ASB Kreisverband Zwickau e.V., das Diakoniewerk Westsachsen gGmbH, der DRK Kreisverband Zwickauer Land e.V., die Stadtmission Zwickau e.V. sowie der Caritasverband Dekanat Zwickau e.V. Die Beratungsstellen arbeiten eng zusammen und treffen sich regelmäßig zum Fachaustausch in einem Arbeitskreis.